VERORDNUNG (EWG) Nr. 6/85 DES RATES

vom 19. Dezember 1984

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 5. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits haben sich die beiden Vertragsparteien über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1985 konsultiert.

Zum Abschluß dieser Konsultationen haben die beiden Vertragsparteien eine Vereinbarung für 1985 getroffen, die insbesondere die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der Fischereizone der Färöer betrifft.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden.

Die den Mitgliedstaaten in den Gewässern der Färöer zur Verfügung stehende Fangquote tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Da dieser Zeitpunkt kurz bevorsteht, sollte ein erster zeitlich begrenzter Anwendungszeitraum vorgesehen werden, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, die getroffenen Beschlüsse vor Ablauf dieses Zeitraums zu bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1985 in den der Fischereihoheit der Faröer unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 (3).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Sie gilt vorbehaltlich eines vorherigen Beschlusses des Rates bis zum 20. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

ANHANG

Fangmenge nach Artikel 1

(in Tonnen)

Arten	Quoten	Zuteilung	
Kabeljau und Schellfisch	600 (1)	Frankreich	70
		Deutschland	15
		Vereinigtes Königreich	515
Seelachs	2 400 (2)	Belgien	z. E.
		Frankreich	1 510
		Deutschland	310
		Niederlande	z. E.
		Vereinigtes Königreich	580
Rotbarsch	7 200	Belgien	z.E.
		Frankreich	450
		Deutschland	6 675
		Vereinigtes Königreich	75
Leng	300	Frankreich	170
		Vereinigtes Königreich	120
		Deutschland	10
Blauleng	2 700	Frankreich	1 770
		Vereinigtes Königreich	60
		Deutschland	870
Lumb	300	Vereinigtes Königreich	225
		Deutschland	65
		Frankreich	10
Blauer Wittling	25 000	Dänemark	11 000
		Frankreich, Deutschland, Niederlande	3 000
		Vereinigtes Königreich	11 000
Plattfisch	1 200 (3)	Frankreich	160
		Deutschland	240
		Vereinigtes Königreich	800
Andere Arten	500	Frankreich	180
		Vereinigtes Königreich	120
		Deutschland	200
Makrele	5 000	Dänemark	5 000

(1) Davon dürfen nicht mehr als 300 Tonnen vor dem 30. Juni 1985 gefangen werden.
(2) Davon dürfen nicht mehr als 1 560 Tonnen vor dem 30. Juni 1985 gefangen werden.
(3) Davon dürfen nicht mehr als 780 Tonnen vor dem 30. Juni 1985 gefangen werden.